

# **Satzung für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Thüringen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Thüringen". Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Jugendarbeit sowie die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in Thüringen.
- (2) In Erfüllung dieses Vereinszweckes ist der Verein Rechts- und Wirtschaftsträger.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken genutzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder aufgenommen werden können überregional tätige, katholische Verbände, Vereinigungen oder Institutionen bzw. deren Zusammenschlüsse, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 u. 12 SGB VIII im Freistaat Thüringen unterbreiten.
- (2) Die Aufnahme in den BDKJ Thüringen e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft eines Antragstellers im BDKJ Thüringen e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (3) Der Austritt aus dem BDKJ Thüringen e.V. kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung.
- (4) Beim Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 kann ein Mitglied aus dem BDKJ Thüringen e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand und jedem Mitglied schriftlich an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
- (5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## § 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand schriftlich - unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung - vier Wochen vorher einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorstand verlangt.

(2) Stimmberechtigte Delegierte der Mitgliederversammlung sind:

- die Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- die Mitglieder des Vereinsvorstandes des BDKJ Thüringen e.V.

(3) Die Anzahl der Delegierten der jeweiligen Mitgliedsorganisation legt die Mitgliederversammlung jeweils für die darauf folgende Mitgliederversammlung fest.

(4) Beratend nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

- die hauptamtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BDKJ Thüringen e.V. (soweit sie nicht selbst direkt vom Beratungsgegenstand betroffen sind)

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattfinden muss und die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist, soweit die Satzung nicht besondere Mehrheitsregelungen festlegt. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet. Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses enthält:

- a) die Anwesenheitsliste
- b) die Tagesordnung
- c) Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen
- d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebene Erklärungen

Das Sitzungsprotokoll ist vom Vereinsvorstandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vereinsvorstandes auf zwei Jahre,
- b) Wahl einer geeigneten Person zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) Entgegen-, Kenntnisnahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vereinsvorstandes,
- d) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- b) Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand aufgestellten Haushalts- und Stellenplan,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher verschickt werden.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bei 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 8 Der Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. In den Vereinsvorstand können nur stimmberechtigte Delegierte der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung der Geschäfte hauptamtliches Personal anstellen. Für dieses Personal übernimmt der Verein die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in der aktuell gültigen Fassung.

(4) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines gestellten Antrages. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist beim Vereinsvorstand einzusehen.

## **§ 9 Vereinsauflösung**

(1) Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins den Bistümern Erfurt und Dresden-Meißen zu. Die Übernehmer sind verpflichtet, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## **§ 10 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.01.1994 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 01.12.1994 geändert. Sie trat am 02.03.1995 mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft. Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 10.10.2006 treten am 11.10.2006 in Kraft. Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2012 treten am 27.09.2012 in Kraft.